



Reitsportgemeinschaft Schmalensee e.V.

gegründet in 2003

SATZUNG

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 14.12.2003,

geändert gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 25.08.2021.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

RSG Schmalensee e.V.

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Schmalensee.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein, dem Kreissportverband und den jeweiligen Sportfachverbänden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch folgende Schwerpunkte:
 - 1.1. Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,
 - 1.2. Förderung des Leistungs- und Turniersports in allen reiterlichen Disziplinen,
 - 1.3. Förderung des Breiten- und Jugendsports in allen reiterlichen Disziplinen.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärungen und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzuzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch formlose Kündigungserklärung zulässig, und zwar bis zum 15.11. des laufenden Kalenderjahres,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb dieser Frist nicht Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und Verhaltens- tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze Verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden in Form einer Finanzordnung von der Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung festgesetzt.

2. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen zu genehmigen.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand,
 - d) der erweiterte Vorstand und
 - e) die Vereinsjugend.

§ 8 Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Vorstandes (bei dessen Verhinderung von seinem/ ihrer Stellvertreter*in) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen in Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl des erweiterten Vorstandes und des/ der Kassenprüfers/ Kassenprüferin,
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - e) Beratung von Maßnahmen zur Einwerbung von Spenden,
 - f) Beratung über die Grundzüge der Ausgabenstruktur für das kommende Geschäftsjahr,
 - g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - h) Beschlussfassung über die Finanzordnung, die Geschäftsordnung, den Aufgabenverteilungsplan und die Jugendordnung,
 - i) Bestätigung des durch die Jugendvollversammlung gewählten Jugendwartes/ gewählter Jugendwartin.
3. Der Vorstand hat binnen 3 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 15 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Leistung ihrer Unterschrift und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. In der Mitgliederversammlung müssen alle Anträge zur Abstimmung gebracht werden, die mindestens zwei Vorstandsmitgliedern bis mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt werden. Sie müssen von mindestens fünf Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein. Ein zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellter Antrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nicht ein anderes Quorum vorsieht. Auch alle Mitglieder des Vorstandes sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden des Vorstandes (bei dessen Verhinderung: seines/ ihres Stellvertreters bzw. seiner/ ihrer Stellvertreterin) den Ausschlag. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
6. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die beantragten Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die weiteren Einzelheiten werden in einer von der Mitgliederversammlung gesondert zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Der Vorstand

I. Geschäftsführender Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der/ die Vorsitzende,
 - der/ die stellvertretende Vorsitzende,
 - der/ die Kassenwart*in
 - der/ die Schriftführer*in
 - der/ die Jugendvertreter*in.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende und der/ die Kassenwart*in; Jede*r ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/ die stellvertretende Vorsitzende und der/ die Kassenwart*in nur im Falle der Verhinderung des/ der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtsperiode gewählt. Die Wahlen erfolgen nach folgendem Modus:
 - Vorsitzende*r und Kassenwart*in in den Jahren mit ungerader Jahreszahl,
 - Stellvertretende*r Vorsitzende*r, Schriftführer*in und Jugendvertreter*in in den Jahren mit gerader Jahreszahl.Die 1. Amtsperiode des/ der stellvertretenden Vorsitzenden, des/ der Schriftführer*in und des/ der Jugendführers/ -führerin dauert ein Jahr. Jedes Vereinsmitglied kann Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes einbringen. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied geheim mit einfacher Mehrheit für den Rest der Amtsperiode wählt.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes sind die Namen der Vorstandsmitglieder,

- die für oder gegen einen Antrag gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben, im Protokoll zu vermerken.
6. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Anträge und die Abstimmungsverhältnisse aufgezeichnet werden müssen. Das Protokoll ist durch den/die Schriftführer*in zu unterzeichnen.
 7. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen, wobei der die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu beachten hat. Näheres regelt die durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung des Vereines.
 8. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer*innen, der/ die nicht dem Vorstand angehören darf. Diese haben die Verwaltung der Vereinsmittel zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des/ der Kassenwarts/ -wartin und des Vorstandes zu beantragen. Die Wiederwahl eines/ einer Kassenprüfers/ -prüferin unmittelbar nach Ablauf seiner/ ihrer Amtszeit ist nicht zulässig.
 9. Zur Vorbereitung von Entscheidungen und zur Beratung des Vorstandes kann dieser Arbeitskreise aus dem Mitgliederkreis einsetzen und wieder auflösen. Der Vorstand nominiert den/ die Leiter*in eines Arbeitskreises.
 10. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen auch andere Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, als Auskunftspersonen oder als Sachverständige laden. Diese haben in Vorstandssitzungen nur beratende Stimme.
 11. Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder im übrigen regelt der durch die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließende Aufgabenverteilungsplan.

II. Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er hat das Recht an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - der/ die Sportwart*in,
 - die Beisitzer und
 - der/ die Breitensportbeauftragte.
3. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtsperiode gewählt. Jedes Vereinsmitglied kann Wahlvorschläge für die Wahl des erweiterten Vorstandes einbringen. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim mit einfacher Mehrheit.
4. Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Mitglied des erweiterten Vorstandes geheim mit einfacher Mehrheit für den Rest der Amtsperiode wählt.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
6. Der/ die Sportwart*in berät den geschäftsführenden Vorstand insbesondere in Fragen der Gestaltung des Sportangebotes, des Sport- sowie des Wettkampfbetriebes.
7. Die Beisitzer beraten den geschäftsführenden Vorstand insbesondere in Fragen der Erfüllung öffentlicher Richtlinien sowie in Finanzierungs- und Versicherungsfragen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer bestimmen.
8. Der/ die Breitensportbeauftragte berät und vertritt den geschäftsführenden Vorstand soweit es die Belange des Breitensports betrifft.
9. Die weiteren Einzelheiten regelt der durch die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließende Aufgabenverteilungsplan.

§ 10 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist der freiwillige Zusammenschluss aller Mitglieder dieses Vereines die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie der gewählten Jugendvertreter*innen. Sie nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe wahr.
2. Die Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendvollversammlung,
 - der/ die Jugendvertreter*in.
3. Die Wahl sowie die weiteren Aufgaben, Modalitäten und Einzelheiten der Vereinsjugend regelt die Jugendvollversammlung in einer von dieser zu beschließenden Jugendordnung.

§ 11 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am am 3. Werktag im Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages sowie über Aufnahmegelder und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wirbt Spenden von natürlichen und juristischen Personen innerhalb und außerhalb des Kreises der Vereinsmitglieder ein.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat durch persönlichen Brief an alle Mitglieder des Vereines unter deutlich hervorgehobenen Hinweis auf diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schmalensee, verbunden mit der Auflage, diese Mittel dann gemeinnützigen Zwecken zukommen zu lassen.

Schmalensee, den 25.08.2021

gez. Die Vorsitzende